

STIFTUNGSURKUNDE

VORSORGESTIFTUNG
ZÜRCHER ANWALTSVERBAND

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Reglemente	3
Art. 4 Vermögen	3
Art. 5 Stiftungsrat	4
Art. 6 Kontrolle	4
Art. 7 Rechnungsabschluss	5
Art. 8 Aufhebung und Liquidation	5
Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde	5

Stiftungsurkunde

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband» besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 21. September 1962 errichtete Stiftung im Sinn von Art. 80ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG.

Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil des Zürcher Anwaltsverbands in Zürich.

Art. 2 ZWECK

Die Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband mit Sitz in Zürich (nachfolgend Stiftung genannt) betreibt für

- im Kanton Zürich niedergelassene und praktizierende Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes;
- ausserhalb des Kantons Zürich niedergelassene und praktizierende Rechtsanwälte;
- selbständig Erwerbende und Mitarbeitende verwandter Berufe in Rechtsanwaltskanzleien;
- selbständig Erwerbende und Unternehmen verwandter Berufe (in vom Stiftungsrat beschlossenen Ausnahmefällen),

für deren Arbeitnehmer/innen sowie für die Hinterbliebenen dieser Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen erbracht werden, zu denen ein Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Art. 3 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt dabei das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und den Anspruchsberechtigten fest. Die Reglemente können vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 VERMÖGEN

Der Stiftung wurde bei der Errichtung ein Anfangskapital von Fr. 1'000.– gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen des Stifters und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Stiftungsurkunde

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten. Es darf nicht in Forderungen der Stiftung an Arbeitgeber/innen bestehen.

Die Beiträge der Arbeitgeber/innen können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

Die Stiftung kann in ihren Reglementen die Bildung separater Vorsorgewerke vorsehen, welche von den übrigen Versicherten abgetrennt sind. Für die Verbindlichkeiten dieser Vorsorgewerke haftet ausschliesslich das diesen Vorsorgewerken zugeordnete Vermögen.

Art. 5 STIFTUNGSRAT

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus drei bis neun Mitgliedern besteht. Der Stifter sowie die der Stiftung angeschlossenen Arbeitnehmer/innen wählen je gleich viele Mitglieder aus ihrem Kreis. Die so bezeichneten Stiftungsräte wählen einen neutralen Präsidenten. Können sich die Stiftungsräte über die Person des Präsidenten nicht einigen, ist dieser durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich zu ernennen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in einem Reglement geregelt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer ist für die verbleibende Amtsdauer eine Nachfolge zu wählen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

In ihren Reglementen kann die Stiftung vorsehen, dass Organe auf Stufe Vorsorgewerk zu bilden sind und diesen bestimmte Entscheidkompetenzen delegieren.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur strengsten Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Stellung bekannt werdenden persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie sämtlicher Anspruchsberechtigter verpflichtet.

Art. 6 KONTROLLE

Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.

Soweit gesetzlich erforderlich, beauftragt der Stiftungsrat einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 7 RECHNUNGSABSCHLUSS

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Art. 8 AUFHEBUNG UND LIQUIDATION

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung des Stifters aufgehoben werden, wenn sich deren Weiterführung wegen ungenügender Beteiligung nicht mehr rechtfertigt.

Bei Auflösung des Stifters wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrats weitergeführt. In diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestimmen, auf diesen selber über.

Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der angeschlossenen Versicherten zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 9 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Die Abänderung der Stiftungsurkunde ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, insbesondere eine Anpassung an veränderte Verhältnisse bei einer Änderung der Gesetzgebung.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Urkunde ersetzt diejenige vom 20. August 1998.

Zürich, den 8. Juli 2009

Für den Stiftungsrat:

St. Hegner

Dr. H. Walser